

# Verkaufsbedingungen der Becker GmbH & Co. KG

## I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verkäufe, sofern nicht besondere, abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Mündliche Vereinbarungen und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden, was auch für Verkäufe gilt, die durch unsere Werksvertreter getätigt werden.

2. Außerhalb dieser Bedingungen gilt die VOB, Teil B, in ihrer jeweils neuesten Fassung.

## II. Preise

1. Unsere Preise sind ohne Mehrwertsteuer kalkuliert. Die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Mehrwertsteuer ist zu berücksichtigen und zusätzlich zu den angegebenen Preisen zu zahlen.

2. Die Preise verstehen sich incl. Verpackung in Euro, rein netto. Skontoabzug ist nicht zulässig. Schließt der Auftrag eine Montage ein, erfolgt die Lieferung frei Baustelle bzw. Haus. Bei Aufträgen ohne Werksmontage versteht sich der Preis frei nächster Bahnstation, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandort uns vorbehalten bleibt. Der Besteller hat für das Abladen am Bau und den Transport am Bau an die endgültige Verwendungsstelle kostenlos ausreichende Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Der Besteller trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Lieferung, sobald diese unser Werk verlassen hat. Transportschäden sind sofort vom Spediteur bzw. der Deutschen Bahn aufnehmen zu lassen und uns unverzüglich anzuzeigen.

3. An Angebotspreise halten wir uns für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden. Liegt zwischen Angebot und Lieferung eine darüber hinausgehende Frist, behalten wir uns vor, zum Ausgleich etwaiger Kostensteigerungen die am Tag der Lieferung geltenden Preise zu berechnen. Änderungen gegenüber den im Angebot enthaltenen Maßangaben berechtigen den Unternehmer zu einer Preisänderung.

## III. Lieferung

1. Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Die Lieferfrist beginnt mit Eintreffen der endgültigen Fertigungsmaße bei uns, wenn zu diesem Zeitpunkt auch alle anderen Einzelheiten des Auftrages geklärt sind. Zugesagte Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich zugesagt wurden.

Verzögerungen berechtigen den Besteller nicht, den Vertrag aufzuheben. Schadensersatzansprüche wegen Verzug sind ausgeschlossen. Wir kommen erst in Lieferverzug, wenn wir trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 6 Wochen nicht fristgerecht unsere Leistung anbieten. Wir haften i.ü. nur bei großer Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Als schuldhaft durch uns verursacht gilt eine Verzögerung nicht, wenn sie durch Überschreitung von Lieferfristen unseren Zulieferer entstehen.

Kommt der Besteller mit der Abnahme unserer Leistungen in Verzug oder kündigt er den Vertrag, so sind wir berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von mindestens 25 % der vereinbarten Vergütung zuzüglich Auslagen zu berechnen, dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der uns entstandene Schaden und/oder die eingetretene Wertminderung geringer als die vorstehende Mindestpauschale eingetreten ist.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens und/oder Wertminderung behalten wir uns vor.

Höhere Gewalt, Kriegereignisse, Naturkatastrophen, Streiks und Aussperrungen – auch bei unseren Zulieferern – verlängern die Lieferfrist entsprechend um die Zeit bis zu ihrer Beseitigung.

## IV. Lieferung

1. Für die Güte des Materials und der Konstruktion und für eine von uns ausgeführte Montage beträgt die Gewährleistung 2 Jahre, für Elektroteile 6 Monate, beginnend mit dem Tage der Abnahme oder ständigen Ingebrauchnahme.

Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung schriftlich geltend gemacht werden. Die Nichteinhaltung dieser Form und Frist hat den Verlust dieser Ansprüche zur Folge.

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Nach Fehlschlägen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung oder unberechtigter Verweigerung oder unzumutbarer Verzögerung unsererseits steht dem Besteller das Recht auf Minderung oder Wandlung zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, uns wird grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen. Unsere Leistungen gelten als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen, wenn der Besteller innerhalb 2 Wochen nach Lieferung keine Mängelrügen erhebt. Wir werden den Besteller zu Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

2. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf unsachgemäßer Behandlung beruhen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Unwesentliche handelsübliche oder technisch bedingte Abweichungen, die dem Verkehrsgebrauch entsprechen, z.B. Maserung und Schattierung, können nicht beanstandet werden. Jede Lieferung ist eine Maßanfertigung. Sie kann weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

3. Schalldämmung: Bei den Fall- und Einzelelementwänden erstrecken sich zugesicherte Eigenschaften bezüglich der dB-Werte nur auf diese selbst und keine anderen Bauwerkteile. Die Zusicherungen gelten nur unter den Voraussetzungen, unter denen das aml. Prüfungszeugnis für den jeweiligen Typ erstellt wurde. Die aml. Gutachten, für die verschiedenen Schalldämmklassen werden Ihnen auf Wunsch, sofern noch nicht beigefügt, gern nachgereicht.

## V. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Auftragssummen ab Euro 5.000,00 gelten abweichende folgende Zahlungsbedingungen:

1/3 netto binnen 14 Tagen  
1/3 netto bei Meldung der  
1/3 netto nach Erhalt der S

Mit den Teilzahlungen ist auch die anfallende €

Für den Fall der Geltendmachung von Gewährlei berechtigt, einen den voraussichtlichen Kosten d des Rechnungsbetrages einzubehalten. Die A ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten. Werksvertretungen und Monteure haben keine Inkassovollmacht. Bei verspäteter Zahlung sind wir immer berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten bei natürlichen Personen über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu erheben und Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten bei Vollkaufleuten über dem Basiszinssatz desnach § 247 BGB zu berechnen, soweit ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern sowie Teilzahlungen in Höhe von 90 % des Rechnungsbetrages zu verlangen, wenn die Montage durch von uns unverschuldete Behinderungen nicht zügig erfolgen kann.

2. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorauskasse zu liefern, wenn nach Vertragsabschluss bei dem Besteller die Voraussetzungen des § 321 BGB eintreten.

3. Kundenpapiere und Schecks gelten nur dann als Zahlungsmittel, wenn deren Einlösung erfolgt ist. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung (bei Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung) unser Eigentum, das nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußert werden darf. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe ermächtigt und berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf in Höhe unserer Forderung auf uns übergeht.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt und hiermit an uns in Höhe unserer Forderung abgetreten. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Ermächtigung unberührt. Wir werden aber die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen des Verkäufers hat der Besteller bzw. Käufer ihm uns die Schuldner mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Die vorgenannte Abtretung der Kaufpreisforderung des Bestellers bzw. Käufers an seinen neuen Käufer tritt im Fall der Weiterveräußerung an die Stelle der von uns gelieferten Ware. Trennwände können wir, solange sie noch nicht bezahlt sind, eigenmächtig, außer dem Futter und den Kästen, welche die gelieferten Trennwände evtl. umgeben, aus dem Bauwerk entfernen. Die Erlaubnis zum Ausbau wird schon hiermit erteilt. Der Käufer erkennt an, dass nach Art der Anbringung und der Verwendung der gelieferten Ware diese nur lose mit dem Bauwerk verbunden und somit nicht zur Herstellung des Bauwerkes dienen. Der Käufer erkennt an, dass die gelieferten Waren keine wesentlichen Bestandteile des Bauwerkes werden.

Der Käufer ist nur berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Käufers oder bei dessen sonstigen Verfügungen zu Gunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist oder der Zustimmung oder Genehmigung des Dritten bedarf und diese vorher nicht schriftlich erteilt ist.

## VII. Montage

1. Erfolgt die Montage durch uns, so sorgt der Käufer für sachgemäße Lagerung in verschlossenen Räumen.

2. Montagekosten verstehen sich bei bauseitiger fachgerechter Vorbereitung (Fenster, Fußböden, Wände) und bei bauseits vorhandenen Befestigungsvorrichtungen zur Aufnahme der Gesamlast des Montagegegenstandes (ggf. auch Dübel, geeignete Haltevorrichtungen etc.) bei horizontal stabiler Decken. Fehlt diese bauseitige Voraussetzung, wird die erforderliche Leistung von uns zusätzlich erbracht und dem Käufer gesondert berechnet. Erforderlicher Mehraufwand für Bohren, Stemmen, Gewindeschneiden, Stellung von Gerüsten, Abhängungen, Abschottungen gehen zu Lasten des Käufers. Schutzprofil, Nischen, Verkofferungen sind bauseits zu stellen, (Maße müssen den Anforderungen des Verkäufers entsprechen), soweit sie nicht ausdrücklich im Angebotspreis enthalten sind. Gerüste müssen für den Montagezweck geeignet sein und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen. Sie sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen, ebenso wie erforderliche Transportmittel (Aufzug etc.).

3. Bei Elektroanlagen müssen die Installationen der Zuleitungen und der Einbau und Anschluss von Schaltern, Steckerkupplungen und Steuergeräten gemäß VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen, Kosten bauseits.

4. Verdeckte Installationen am Montageort sind rechtzeitig dem montierenden Personal bekannt zu geben (genaue Kennzeichnung). Für Schäden, die aus einer Unterlassung resultieren, haften wir nicht.

Kosten die durch unsachgemäße Bauvorbereitung entstehen, werden dem Käufer auf Nachweis berechnet.

## VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen Neumünster.  
2. Es gilt Deutsches Recht.